



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 656.2

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 17 / 2017

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 06. April 2017

Betrifft:

**Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb
Hier: Beteiligung und Stellungnahme der Gemeinde Starzach**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlage:

- Übersichtskarte
- Raumnutzungskarte

22.03.2017
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG:

Im Sommer 2012 trat das novellierte Landesplanungsgesetz in Kraft. Damit wurden die rechtlichen Vorgaben für Windkraftplanungen flexibilisiert und die bisherigen Teilregionalpläne Windkraft aufgehoben. Die Änderungen führten dazu, dass die Regionalplanung künftig nur noch Vorranggebiete für standortregional bedeutsame Windkraftanlage festlegen kann. Die Möglichkeit zur Feststellung von Ausschlussgebieten entfällt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 wurde die Gemeinde Starzach seitens des Regionalverbandes Neckar-Alb informiert, dass am 29. September 2016 der Teilregionalplan Windkraft 2017 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung beschlossen wurde. Alle Beteiligten wurden dazu aufgefordert, bis spätestens 31. Mai 2017 eine Stellungnahme abzugeben, so auch die Gemeinde Starzach.

Nach Einsicht seitens der Gemeindeverwaltung in die auf der Homepage bereitgestellten Unterlagen, also den Text zum Regionalplan Windkraft sowie den Umweltbericht, kann die Gemeindeverwaltung im eigenen Interesse keine negativen Auswirkungen feststellen. Von Interesse ist sicherlich, dass zu den 18 festgestellten Kulturdenkmälern und acht Sichtachsen, die bei der Windkraftplanung zu berücksichtigen sind, auch Schloß Weitenburg mit Parkanlage gehört.

Von Bedeutung ist weiterhin, dass der Windenergieerlass Baden-Württemberg zum Erreichen der wirtschaftlichen Mindestertragsschwelle eine durchschnittliche Jahresgeschwindigkeit von 5,3 Meter pro Sekunde bis 5,5 Meter pro Sekunde in 100 Meter über Grund fordert. Bei der Fortschreibung des Kapitels 4.2.1. 2 Windkraft des Regionalplanes wurde als mindeste Windhöffigkeit 5,75 Meter pro Sekunde in 140 Meter Höhe angenommen. Dies entspricht 5,5 Meter pro Sekunde in 100 Meter Höhe.

Gemäß Windenergieerlass zählen Landschaftsschutzgebiete zur Kategorie der Prüfflächen. Eine Windkraftanlage ist somit aus Sicht des Windenergieerlass in einem solchen Gebiet grundsätzlich möglich. Jedoch sehen manche Satzungen von Landschaftsschutzgebieten Vorbehalte vor. Der Regionalverband Neckar-Alb führt daher zur Beurteilung dieser betroffenen Landschaftsschutzgebiete für die zuständige Rechtsbehörde eine Analyse durch.

Gebiete für standortregional bedeutsame Windkraftanlagen, also sog. Vorranggebiete sind laut der Planung unter anderem Grosselfingen, Haigerloch und Rangendingen. Starzach ist hier nicht aufgeführt.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit die Unterlagen auf der Homepage des Regionalverbandes (www.rvna.de), beim Sitz des Regionalverbandes oder den Landratsämtern Tübingen, Reutlingen und Zollernalbkreis einzusehen und Stellung zu dem Entwurf zu nehmen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, als Beteiligte der Anhörung zuzustimmen und keine Einwendungen zu erheben. Das weitere Verfahren sieht vor, dass der Regionalverband die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüft und behandelt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. In der Stellungnahme zum Teilregionalplan Windkraft 2017 für die Region Neckar-Alb erhebt die Gemeinde Starzach keine Einwendungen oder Anregungen.
2. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.